

EINE SAUBERE DOKUMENTATION ist das A und O eines mangelfrei abgewickelten Planungsauftrages - und bei Änderungswünschen des Auftraggebers der Grundstock für diverse Zusatzhonorare.

M. Dietrich/digitalstock

aber die Planer umstellen. Was sie schulden, ist das, was in ihrem Ingenieurvertrag vereinbart ist. Da in der Praxis fast immer die Leistungen unter direktem Bezug auf den Wortlaut der Grundleistungen gemäß dem HOAI-Text vereinbart werden, sind diese grundsätzlich auch vollständig zu erbringen (hierüber haben die Autoren bereits vor einem Jahr berichtet: DiB 01-02/08, S. 68). Dabei genügt es eben nicht, dass sich die Planungsleistung in einem mangelfreien Bauwerk realisiert hat, und es genügt auch nicht, dass der Planer seine Leistung in irgendwelchen Protokollen dokumentiert. Schließlich enden die meisten Leistungsbilder der HOAI gleichlautend wie folgt: Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung mit „Zusammenfassen der Ergebnisse“. Leistungsphase 2 – Vorplanung mit „Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse“ und Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung mit „Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen“. Das heißt, der Auftraggeber hat einen Anspruch darauf, dass der Planer diese Zusammenstellungen tatsächlich erbringt. So genügt es für die Erfüllung des Vertrages zum Beispiel in der Leistungsphase 1 folglich nicht, wenn die Aufgabenstellung, der Leistungsbedarf und die Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung Beteiligter in nicht genau definierten Protokollen beschrieben sind. Es ist nun mal vertraglich vereinbart, dass eine Zusammenfassung der Grundlagenermittlung erfolgen soll. Dies erfordert ein eigenständiges Dokument. Der Auftraggeber darf also erwarten, dass ihm mit Abschluss der Entwurfsplanung grundsätzlich drei Dokumente übergeben worden sind: Zunächst die Zusammenfassung der Ergebnisse der Grundlagenermittlung, welche die Abarbeitung der Teilleistung der Leistungsphase 1 dokumentiert. Dann die Zusammenstellung aller Vorplanungsergebnisse, welche die Abarbeitung der Teilleistungen der Leistungsphase 2 dokumentiert und zuletzt die Zusammenfassung aller Entwurfsunterlagen, welche die Abarbeitung der Teilleistungen der Leistungsphase 3 dokumentiert.

Der Umfang der Dokumente wird dabei sicherlich von einigen wenigen Seiten zu einem oder mehreren Ordnern anwachsen. Liegen diese Dokumente (mangelfrei) vor, hat der Planer grundsätzlich auch den Anspruch auf volle Vergütung dieser Leistungsphasen. Diese Dokumente sind dem Auftraggeber auch zeitnah mit Abschluss jeder Leistungsphase zu übergeben und nicht erst am Ende der Entwurfsplanung. Auch hier setzt die aktuelle Rechtsprechung klare Zeichen. So hat der Bundesgerichtshof am 11. November 2004 (Aktenzeichen: VII ZR 128/03) entschieden, dass eine zutreffende Kostenschätzung mit der Vorplanung zu er-

Vorteile im Nachteil

Neue Sicht im Ingenieurbüro: Die Dokumentation und Freigabe von Leistungen

In den Köpfen der meisten Planer steckt immer noch die alte Rechtsprechung über die Leistungspflicht im Werkvertrag, nach der ein Bauwerk mangelfrei sein musste. Heute müssen die Vertragsleistungen Punkt für Punkt abgearbeitet und das auch dokumentiert werden. Dieser vermeintliche Nachteil birgt aber, wie der folgende Beitrag aus der Beratungspraxis der Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen zeigt, auch Vorteile. Dokumentiert der Planer nämlich die Entstehung der Planung, kann er bei Änderungswünschen viel einfacher ein Zusatzhonorar erwirken. Gibt der Auftraggeber dann noch die einzelnen Leistungen frei, ist Transparenz gegeben. Der Planer erbringt die geschuldete Leistung, der Auftraggeber erkennt dies an. Damit werden nachträgliche Streitigkeiten vermieden.

Peter Kalte | Michael Wiesner

Zu diesem wichtigen neuen Themenkomplex hat die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen zwei Anfragen beantwortet, die folgenden Inhalts waren:

» Ein Planer fragt an, ob er das volle HOAI-Honorar geltend machen könne, wenn er es geschafft habe, dass sich seine Planung in einem mangelfreien Bauwerk realisiert habe. Er habe schließlich einen Werkvertrag und schulde den Erfolg. Der habe sich ja durch das mangelfreie Bauwerk eingestellt. Im Übrigen sei doch alles immer mit dem Auftraggeber abgesprochen und in Protokollen festgehalten.

» Ein Auftraggeber fragt an, ob er dem Wunsch des Planers entsprechen und die Arbeitsergebnisse jeder Leistungsphase freigeben müsse. Er befürchtet dabei, dass der Planer ihm sämtliche Verantwortung zuschieben will.

Die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen hat diese beiden Anfragen wie folgt beantwortet:

Die erste Frage wird der GHV sehr oft gestellt. Sie zeigt, dass in den meisten Köpfen der Planer immer noch die frühere Rechtsprechung steckt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 11. März 1982, Aktenzeichen: VII ZR 128/81). Spätestens seit dem BGH-Urteil vom 24. Juni 2004 (Aktenzeichen: ZR 259/02) müssen sich

stellen ist. Noch klarer ist dies der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 30. April 2008 (Aktenzeichen: 17 U 51/07) zu entnehmen: Hier muss der Planer auf eigene Kosten Planänderungen vornehmen, weil er ohne Hinweis auf die Notwendigkeit eines Baugrundgutachtens in der Leistungsphase 1 vorauseilend Planungen der nachfolgenden Phasen durchgeführt hat.

Dies mag dem Planer als übertriebener Formalismus erscheinen. Da er in seinen Verträgen dieses schrittweise Arbeiten aber genau so vertraglich vereinbart hat, kommt er daran nicht vorbei. Dokumentiert er dies nicht, läuft er Gefahr, dass ihm nur ein Teilhonorar gezahlt wird.

Einige Planer erkennen aber auch zunehmend die Chance, die sich aus einer solch strukturierten und dokumentierten Vorgehensweise ergibt. Wird die Aufgabenstellung in dem Dokument zur Grundlagenermittlung fixiert, hat er es dann mit Honorarforderungen leichter, wenn der Auftraggeber mit Änderungswünschen kommt. Sind zum Beispiel der Raumbedarf im Hochbau, die Wasser-/Abwassermengen im Tiefbau oder die Art der Energieversorgung in der Technischen Ausrüstung in den Grundlagen dokumentiert und will der Auftraggeber diese nach Fertigstellung des Entwurfes geändert haben, ist einfach nachzuweisen, dass die Leistungen bereits einmal mangelfrei erbracht worden sind. Die erneut zu erbringende Leistung ist dann als sogenannte wiederholte Grundleistung zusätzlich zu vergüten. Zur Transparenz sollte sich der Planer die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen vom Auftraggeber freigeben lassen, sodass damit auch der Wille des Auftraggebers festgehalten ist. Solche Planer senden dann zum Beispiel die Zusammenfassung ihrer Grundlagenermittlung an den Auftraggeber mit der Bitte um Prüfung und Freigabe.

So ähnlich dürfte es auch dem Auftraggeber gegangen sein, der mit der zweiten Anfrage auf die Gütestelle zugekommen ist. Zur Beantwortung gilt es hier, mit zwei weiteren weitverbreiteten Irrtümern aufzuräumen. Viele Auftraggeber meinen, sie hätten nach Auftragsvergabe an einen Planer nichts mehr mit der Planung zu tun. Gerade dies widerspricht allerdings dem Grundsatz des Werkvertrags. Dieser ist auf ein gemeinsames Entstehenlassen eines Werkes ausgelegt und es gilt das „Kooperationsgebot“. Beide Seiten müssen kooperieren, denn ein Werk kann nur gemeinsam entstehen. Dazu treffen den Auftraggeber wesentliche Mitwirkungspflichten, hierbei vor allem zeitnah Entscheidungen zu treffen. Nur er kann zum Beispiel entscheiden, welchen Raumbedarf er abschließend geplant haben möchte. Dies ist eine Entscheidung, die spätestens in der

Grundlagenermittlung fallen muss. Auch kann nur er entscheiden, welche von mehreren möglichen Varianten er weiter geplant haben möchte. Dies ist eine Entscheidung in der Vorplanung. Dabei darf er vom Planer erwarten, dass dieser die Entscheidung mangelfrei vorbereitet, das heißt also, alle fachlichen und monetären Konsequenzen ermittelt und darstellt.

Mit dieser Information kann dann auch das zweite gängige Missverständnis ausgeräumt werden: Der Auftraggeber ist zur Freigabe von Planungsleistungen grundsätzlich verpflichtet, wenn er hierzu aufgefordert wird. Damit bestätigt er nur, dass die Planung mit den aktuellen Randbedingungen seinen Vorstellungen entspricht. Und damit ist dann auch klar, dass der Auftraggeber sich mit diesen Vorstellungen festgelegt hat. Eine solche Festlegung benötigt der Planer zwingend, damit er dem Willen des Auftraggebers entsprechend konkreter planen kann. Es ist daher die Pflicht des Auftraggebers, seine zunehmend konkreteren Planungswünsche mitzuteilen. Die Verantwortung, technisch und wirtschaftlich mangelfrei zu planen, bleibt aber bis zum Ende der Gewährleistung beim Planer.

Fazit:

Planer müssen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung neu lernen, wie sie ihren Vertrag zu erfüllen haben. Sie müssen ihre Leistung, welche im Planervertrag meist im Paragraphen 3 geregelt ist, im Einzelnen dokumentiert erbringen. Erfolgt dies unvollständig, können sie auch keine vollständige Honorierung erwarten.

Zum Wesen des Werkvertrags gehört aber auch, dass der Auftraggeber Entscheidungen trifft, zum Beispiel über die Freigabe (und nach vollständiger Leistungserbringung) über die Abnahme. Dies sollte ebenfalls dokumentiert werden. Der Auftraggeber macht damit lediglich seine Wünsche transparent, übernimmt aber keine Verantwortung für mangelhafte Leistungen des Planers. Diese Verantwortung bleibt beim Planer.

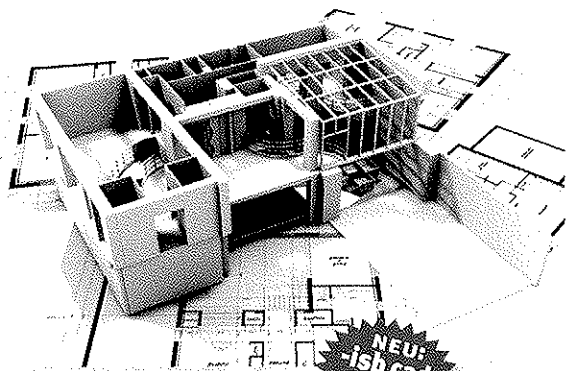
Viele Streitigkeiten und Probleme lassen sich vermeiden, wenn die Vertragspartner sich durch schrittweises Erarbeiten, Entscheiden und Dokumentieren der endgültigen Planungslösung nähern.

► Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV)
Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen
Tel: 0621/68560900
Fax: 0621/68560901
www.ghv-guetestelle.de

GLASER

-isb cad-

a NEMETSCHEK Company



Ein echtes Bauplanungswerkzeug

Um spezielle Aufgaben optimal zu lösen, werden spezielle Werkzeuge benötigt. GLASER -isb cad- ist ein hochspezialisiertes, sorgfältig auf die Anforderungen in der Bauplanung abgestimmtes CAD-Programm. Mit durchdachten Detaillösungen hebt es sich von unspezifischen CAD-Programmen ab. Profitieren Sie von über 25 Jahren Erfahrung in der Bau-Software-Entwicklung.

Erleben Sie uns live:

- 17. März: Ingenieurbautag Fulda
- 18. März: Ingenieurbautag Würzburg
- 28. April: Ingenieurbautag Köln
- 29. April: Ingenieurbautag Essen

Weitere Termine und Anmeldung → www.isbcad.de

Neue starke Helfer von GLASER -isb cad-

kein -isb cad- erforderlich!

Bewehrungshelfer DIN 1045-1

- ▲ Verankerungslängen
- ▲ Biegerollendurchmesser
- ▲ Übergreifungslängen
- ▲ Nachweise für Rissbreitenbeschränkung und Mindestbewehrung automatisch und exakt ermittelt.

Sparen Sie Zeit bei der Bewehrungsplanung und nutzen Sie das volle Einsparpotenzial der DIN 1045-1.

Mehr Informationen und Preise → www.isbcad.de

JOBS@GLASER

Wir suchen Verstärkung für unser **Entwicklungsteam.**

Bei Interesse finden Sie weitere Informationen unter → www.isbcad.de

GLASER -isb cad- Programmsysteme GmbH
Telefon (0 51 05) 5 89 20 • info@isbcad.de